Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „PVA Schloss Weingut Rattey" der Gemeinde Schönbeck

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Planungsziel bildet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für die CO2 neutrale Produktion vom Weingut Schloss Rattey. Auswirkungen auf Menschen und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

Mensch: Das Plangebiet ist durch die Immissionen seitens der o.g. Nutzungen vorbelastet.

Pflanzen: Durch das Befahren mit schweren Maschinen sind im Geltungsbereich stellenweise stark zerfahrene Offenbodenbereiche entstanden. Innerhalb der nichtbefahrenen Bereiche haben sich artenarmer Zierrasen oder ruderale Staudenfluren entwickelt. Auf der mittlerweile aufgelassenen Kiesgrube und Deponie (Stilllegungsphase) hat sich aufgrund der Nutzungsaufgabe eine lichte Spontanvegetation und Ruderalflächen ausgebildet. Auf den Flächen sind Stein- und Schutthaufen vorhanden. Im Westen und Südwesten wird derzeit noch Wein angebaut. Im Süden wird das Gelände durch eine Baumhecke von der Kreisstraße abgegrenzt. Außerdem wachsen auf dem Plangebiet zwei gesetzlich geschützte Weiden und dünnstämmige Bäume und Sträucher.
Betroffen sind Sonstige Offenbodenbereiche, Sand- und Kiesgrube, Rebkultur, Artenarmer Zierrasen und Ruderale Staudenflur. Eine Baumhecke und andere Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Eine Weide mit einem Stammdurchmesser von ca. 80 cm wird gefällt und ersetzt. Die Flächen werden in extensives Grünland umgewandelt. Eine Schafbeweidung ist möglich. Entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenzen entstehen 3 m breite Sichtschutzhecken aus heimischen Gehölzarten. Eingriffe werden durch geeignete Maßnahmen sowohl innerhalb durch die Anlage von Extensivgrünland als auch außerhalb des Plangebietes durch Baumpflanzungen und Gewässerrenaturierung multifunktional kompensiert.

Tiere: Innerhalb der Gehölze wurden keine Brutnachweise erbracht. Es konnten lediglich Bodenbrüter nachgewiesen werden.
Betroffene Arten finden nach Realisierung der Planung weiterhin ein Habitat im Plangebiet. Der Artenschutzfachbeitrag stellt zusammenfassend fest, dass die Verbote des BNatSchG § 44 Abs. 1, bei Umsetzung aller naturschutzrechtlichen Maßnahmen, nicht berührt werden.

Biologische Vielfalt: Die biologische Vielfalt wird nicht geringer. Die Rebkulturflächen sind artenarm und werden nach Umsetzung der Planung aufgewertet. Die Flächen werden beräumt und damit mögliche Altlasten des Deponiebetriebes entfernt. Das entstehende extensive Grünland ist artenreich. Eine Weide wird gefällt und durch Neupflanzungen ersetzt. Alle restlichen Gehölze werden erhalten und neue Sträucher werden gepflanzt.

Fläche: Eine anthropogen vorbelastete, ca. 3,7 ha große, als Deponie, zum Kiesabbau und als Plantage genutzte Fläche im Außenbereich, angrenzend an den Siedlungsbereich Rattey, soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die Baufläche für die Solaranlage umfasst 3,39 ha. Neue Zufahrten werden nicht geschaffen. Maximal 2,3 ha der Baufläche werden mit Solarmodulen überschirmt und für erforderliche Nebenanlagen (wie Trafostationen, Wechselrichter, Speicheranlagen und Kabel) stellenweise versiegelt.
Boden: Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus sickerwasserbestimmten Sanden. Das Plangebiet ist aufgrund menschlicher Nutzung durch Fremdstoffein-

träge, Ablagerungen und Geländemodellierungen vorbelastet. Der Boden im Plangebiet ist ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung.
Die Stützen der Module werden in den Untergrund gerammt. Fundamente für Zaunpfosten weisen eine sehr geringe Grundfläche auf. Den Haupanteil der Versiegelungen machen die Flächen für Nebenanlagen, wie Transformatorstation, Batteriespeicher und Löschwasserkissen aus. Als Zufahrten werden vorhandene Wege genutzt.

Wasser: Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer und liegt fernab von Trinkwasserschutzgebieten. Das Grundwasser steht hauptsächlich bei mehr als 10 m unter Flur an. Das Wasser im Plangebiet ist ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung. Beim Betrieb der Anlage fallen keine Verunreinigungen an. Das anfallende Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück verbraucht.

Klima/Luft: Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungsrand- sowie Hanglage geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Das Plangebiet hat aufgrund der Hanglage eine geringe Bedeutung für die Kaltluftproduktions- und Frischluftabflussfunktionen. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungsrandlage, der unmittelbar südlich verlaufenden Straße und umliegenden Ackerflächen vermutlich geringfügig eingeschränkt. Das Klima im Plangebiet ist ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung.
Die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage hat keinen Einfluss auf die großräumige Klimafunktion. Bis auf eine Weide bleiben alle Gehölze und damit die Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen erhalten. Die gering wirksame Kaltluftproduktions- und Frischluftabflussfunktionen des Plangebietes aufgrund der Hanglage wird durch das Vorhaben eingeschränkt. Eine multifunktionale Kompensation erfolgt über die externen Kompensationsmaßnahmen. Luftverschmutzungen werden nicht verursacht. Die verwendeten Materialien wurden unter Einsatz von Energie gefertigt. Wurden fossile Energieträger verwendet, führte dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO2 und damit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas. Verglichen mit anderen Methoden der Energieerzeugung, bei denen nicht nur die Herstellung der Anlagen, sondern auch noch deren Betrieb zur Verschlechterung der globalen Klimasituation führen, ist das Vorhaben eine klimagünstige Option der Energiegewinnung.

Landschaftsbild: Die Geländehöhen fallen von 82,5 m (NHN) im Nordosten auf 75 m (NHN) im Süden und 72,5 m (NHN) im Nordwesten ab. Es bestehen wechselseitige Blickbeziehungen zwischen Landschaft und Planfläche, die durch die Hanglage und den Gehölzbestand eingeschränkt sind. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Kernbereichen landschaftlicher Freiräume.

Natura Gebiete: Das Plangebiet liegt fernab von Natura 2000-Gebieten. Die Entfernung unterbindet Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der umliegenden Natura 2000-Gebiete.

Gesamtbeurteilung: Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es sind geschützte Biotope betroffen, die zur Erhaltung festgesetzt sind und so von der Planung nicht berührt werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung konnten in der Zeit vom 05.09.2023 bis zum 05.10.2023 im Amt Woldegk eingesehen werden. Es sind keine Stellungnahme eingegangen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „PVA Schloss Weingut Rattey“, die Begründung mit dem Umweltbericht, der Artenschutzfachbeitrag, das Blendschutzgutachten sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 04.07.2024 bis zum 15.08.2024 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Zusätzlich wurden die zu veröffentlichenden Unterlagen im Amt Woldegk in der Zeit vom 04.07.2024 bis zum 15.08.2024 öffentlich ausgelegt. Die Entwurfsunterlagen waren in der Zeit vom 04.07.2024 bis zum 15.08.2024 über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich. Bis zum 31.08.2024 gingen keine Stellung-nahmen aus der Öffentlichkeit ein.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 20.07.2023 von der Planung unter-richtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detailierungs-grad der Umweltprüfung aufgefordert. Bis zum 14.11.2023 äußerten sich 19 Träger zum Bebauungsplan.
Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 hin, dass der Plangeltungsbereich im Landschaftsschutzgebiet „Brohmer Berge“ Feldberger Seenlandschaft liegt, was eine Herausnahme aus dem Schutzgebiet erforderlich macht. Diese ist zwischenzeitlich erfolgt. Es wurde die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages gefordert. Dem wurde entsprochen. Es wurde eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert. Diese wurde Bestandteil des Durchführungsvertrages.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit E-Mail vom 05.06.2024 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Bis zum 31.08.2024 gingen 13 Behördenstellungnahmen ein.
Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 27.08.2024 hin, dass der Plangeltungsbereich im Landschaftsschutzgebiet „Brohmer Berge“ Feldberger Seenlandschaft liegt, was eine Herausnahme aus dem Schutzgebiet erforderlich macht. Diese ist zwischenzeitlich erfolgt. Es wurden Änderungen an der Maßnahme für den Flussregenpfeifer gefordert. Diese sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Es wurde eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert. Diese wurde Bestandteil des Durchführungsvertrages. Es wurde die Einhaltung der Anbauverbotszone an der Kreisstraße MSE 109 gefordert. Dem wurde mit einer geringfügigen Änderung der Baugrenze entsprochen.

Die betroffenen Behörden wurden mit E-Mail vom 09.05.2025 von der geänderten Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf Stand April 2025 aufgefordert. Am 30.06.2025 ging die Stellungnahme ein.
Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 30.06.2025, dass das Flurneuordnungsverfahren abgeschlossen wurde. Das geänderte Kataster wurde als Plangrundlage verwendet. Dies führte zu redaktionellen Änderungen an der Geltungsbereichsgrenze. Die Herausnahme aus dem LSG wurde in Aussicht gestellt. Diese ist zwischenzeitlich erfolgt. Für die Maßnahme für den Flussregenpfeifer wurde eine ökologische Baubegleitung gefordert. Diese wurde festgesetzt. Die untere Wasserbehörde fordert spätestens 8 Wochen vor Baubeginn Angaben zur Wassergefährdung. Dies wurde Bestandteil des Durchführungsvertrages.

4. Abwägung anderer Planmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

Schönbeck, den 6.8.26

Der Bürgermeister